

Merkblatt zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken

Grundsätzlich ist jegliche Jagdausübung in befriedeten Bezirken verboten. Hierzu zählt auch das Aufstellen von Fallen. Zu den befriedeten Bezirken zählen Wohngebäude und mit diesen zusammenhängende Gebäude, hieran anschließende Hofräume und Hausgärten, Friedhöfe, Wildgehege, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen, Golfplätze, vollständig eingefriedete Betriebsgelände, Häfen, Militärgelände und Flugplätze sowie durch die untere Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärte Flächen.

Geschlossene Einzäunungen (Gatter), insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, gelten ebenso als befriedete Bezirke.

Ist die Jagd insbesondere aufgrund von Schäden durch Wild erforderlich, bedarf es hierfür eine Gestattung durch die untere Jagdbehörde.

Hinweise:

Antragsberechtigt für die Gestattung von beschränkten Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter.

Verkehrsflächen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze - auch innerhalb der Ortschaften), die nicht in § 5 Abs. 1 BbgJagdG aufgeführt sind, gehören im Land Brandenburg nicht zu den befriedeten Bezirken.

Prinzipiell hat jeder Besitzer sein Grundstück mit üblichen Schutzvorrichtungen zu versehen, die ein Eindringen von Wild, insbesondere Schwarzwild verhindern. Diese sind z. B. zur Abwehr von Schwarzwild mindestens ein Drahtgeflechtzaun mit einer Höhe von 1,50 m, der am Boden so befestigt ist, dass er nicht angehoben werden kann. Zur unteren Verstärkung von Drahtgeflechtzäunen haben sich in den Boden eingelassene Moniergittermatten bzw. Estrichmatten bewährt.

Bitte beachten:

Geht von Wild eine Gefahr aus (z. B. angefahrener Keiler), dann ist die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei nach dem OBG im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig und kann unverzügliche Maßnahmen in den befriedeten Bezirken sowie auch innerhalb der bejagbaren Fläche anweisen. Hierzu bedarf es keiner schriftlichen Gestattung.

Der Grundstückseigentümer muss Ihnen die Beauftragung schriftlich bestätigen (siehe Bescheid über die Gestattung).

Vor Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken bzw. in Bereichen, wo unmittelbar Wohnbebauung angrenzt oder ähnliche Flächen, wo nach § 20 Bundesjagdgesetz (Örtliche Verbote) die Jagd vorübergehend verboten ist, sollte vorab die Polizei unter folgender Rufnummer 03361/5680 angerufen werden.